

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

53. Jahrgang – 10. Oktober 2025 – Nr. 58

Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Applied Entrepreneurship
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO AEnt)

vom 9. Oktober 2025

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justiziariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Applied Entrepreneurship
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO AEnt)**

vom 9. Oktober 2025

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Besondere Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studenumfang, Lehr- und Prüfungssprache
- § 6 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 8 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

III. Masterprüfung, Zusatzfächer

- § 10 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung
- § 11 Zulassung zur Masterarbeit mit Präsentation und Kolloquium
- § 12 Bearbeitung der Masterarbeit mit Präsentation und Kolloquium
- § 13 Ergebnis der Masterprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1** Studienverlaufsplan Masterstudiengang Applied Entrepreneurship
- Anlage 2** Wahlpflichtmodulkatalog

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Masterprüfung im Studiengang „Applied Entrepreneurship“ an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL). Sie gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung des Allgemeinen Teils der Bachelor- und Masterprüfungsordnung der TH OWL (im Folgenden:ATPO) als Prüfungsordnung.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Ziel des Masterstudiengangs ist es, nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss vertiefte Kompetenzen in der Geschäftsmodellentwicklung und -validierung, der iterativen Produktentwicklung, der Unternehmensführung und Unternehmensgründung anhand eines eigenen, im Rahmen des Studiums umzusetzenden Projektes, zu erwerben. Studierende sollen dazu qualifiziert werden, diese Kompetenzen selbst weiterzuentwickeln und komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung in wissenschaftlicher Weise selbständig und verantwortlich zu lösen.
- (2) Kompetenzen: Als Ziele des Studiums sollen die Studierenden
 1. Fachkenntnisse des Unternehmertums und der iterativen Produktentwicklung erlangen, die Komplexität des Fachwissens erhöhen (Fachkompetenz) und die Befähigung erlangen, dieses Wissen eigenständig zu erweitern und ohne Anleitung auf neue Situationen anzuwenden,
 2. Kenntnisse wissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung in der Entrepreneurship-Theorie und Praxis erweitern (Methodenkompetenz) und die Fähigkeit erlangen, wissenschaftliche Methoden eigenständig fortzuentwickeln, von Grund auf zu gestalten und ohne Anleitung in der Theorie und Praxis anzuwenden,
 3. Sozialkompetenz, insbesondere die Fähigkeit zur Kommunikation und zur Gruppenarbeit, fortzuentwickeln,

4. Selbst- und Führungskompetenz fortzuentwickeln, so dass sie auch die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln in gleichberechtigter Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen erlangen und
 5. Sprach- und interkulturelle Handlungskompetenz erweitern.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte Fach- und Methodenkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.

§ 3

Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad

"Master of Science", abgekürzt „M.Sc.“

verliehen.

§ 4

Besondere Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung in den Studiengang ist der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen auch der Nachweis einer sonstigen Abschlussprüfung, in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern.
- (2) Als besondere Studienvoraussetzung wird alternativ ein Nachweis von englischen Sprachkenntnissen der Niveaustufe C1 oder von deutschen Sprachkenntnissen der Niveaustufe C1 verlangt. Die Art des geforderten Nachweises wird vom International Office der TH OWL festgelegt.
- (3) Der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf Niveau C1 gilt auch als erbracht, wenn ein vorangegangener Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gilt auch als erbracht, wenn ein vorangegangener Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde.

- (4) Wird gemäß Absatz 2 ein Nachweis englischer Sprachkenntnisse erbracht, so sind studienbegleitend Deutschkenntnisse vom Niveau B1 zu erwerben. Hierbei sind bis zum Ende des ersten Semesters Deutschkenntnisse vom Niveau A2 nachzuweisen. Das Bestehen der Modulprüfung im Wahlpflichtmodul German Language Course A2 gilt als ein entsprechender Nachweis. Erst ab Nachweis dieser Kenntnisse können Prüfungsanmeldungen für Pflichtmodule des zweiten und dritten Semesters gemäß Studienverlaufsplan erfolgen. Deutschkenntnisse vom Niveau B1 sind bis zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Erst ab Nachweis dieser Kenntnisse können Prüfungsanmeldungen für Module des vierten Semesters erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Wird gemäß Absatz 2 ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erbracht, so sind studienbegleitend Englischkenntnisse vom Niveau B2 zu erwerben. Englischkenntnisse vom Niveau B2 sind bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen. Das Bestehen der Modulprüfung im Wahlpflichtmodul Advanced Business English gilt als ein entsprechender Nachweis. Erst ab Nachweis dieser Kenntnisse können Prüfungsanmeldungen für Module des dritten und vierten Semesters erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Als besondere Studienvoraussetzung muss der bzw. die Studienbewerbende den Nachweis der besonderen, d.h. fachlich und methodischen Eignung für den Masterstudiengang entsprechend der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Applied Entrepreneurship in der jeweils aktuellen Fassung erbringen.

§ 5

Regelstudienzeit, StudENUMfang, Lehr- und Prüfungssprache,

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Die Zulassung und Einschreibung erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.
- (2) Einschließlich Masterarbeit mit Präsentationen und Kolloquium sind insgesamt mindestens 120 Credits zu erwerben. Dabei werden einem Credit 30 Stunden Workload zugrunde gelegt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule werden in englischer Sprache durchgeführt. Sie sollen zusätzlich in deutscher Sprache durchgeführt werden, sofern Bedarf besteht und die Lehrkapazität dies zulässt. Die Studierenden können dann wählen, ob sie deutsch- oder englischsprachige Veranstaltung besuchen möchten. Es ist auch möglich, dass nur Teile einer Lehrveranstaltung in deutscher Sprache angeboten werden. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf

die deutschsprachige Durchführung besteht nicht. Prüfungssprache ist im Regelfall Englisch. Die Prüfungen werden jedoch grundsätzlich auch auf Deutsch angeboten. Dies gilt auch für die Masterarbeit mit Präsentationen und Kolloquium. Bei Wahlpflichtmodulen existieren sowohl deutschsprachige, englischsprachige als auch gemischtsprachige Angebote. Die Festlegung erfolgt in den jeweiligen Modulbeschreibungen

§ 6

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und eine abschließende Masterarbeit mit Präsentationen und Kolloquium.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten, Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit Präsentationen und Kolloquium) soll in der Regel zum Ende des dritten Studienseesters erfolgen.

§ 7

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen dürfen unbegrenzt oft wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit mit Präsentationen und Kolloquium darf einmal wiederholt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 8

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Die Prüfungsformen für die studienbegleitenden Prüfungen ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der TH OWL. Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen der jeweiligen Module der Anlage 1 sind im Modulhandbuch geregelt.

§ 9

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen im Modul „Start-Up-Engineering A“ kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfung im Modul „From Idea to Impact: Your Journey of Entrepreneurial Validation“ bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen im Modul „Start-Up-Engineering B“ kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfung im Modul „Start-Up-Engineering A“ bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen im Modul „Entrepreneurial Application Project“ kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfung im Modul „Start-Up-Engineering B“ bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Zu den studienbegleitenden Prüfungen im Wahlpflichtmodul „German Language Course A2“ kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfung im Wahlpflichtmodul „German Language Course A1“ bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

III. Masterprüfung, Zusatzfächer

§ 10

Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

- (1) In dem aus Anlage 1 ersichtlichen Studienverlauf sind 80 Credits in den Pflichtmodulen durch eine Prüfung zu erbringen. Das Modul Introduction to Prototyping wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Aus den aus Anlage 2 ersichtlichen Wahlpflichtmodulen sind mindestens 20 Credits zu erwerben. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Module, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule.
- (3) Die Wahlpflichtmodule können auch aus dem gesamten Modulangebot der Masterstudiengänge der TH OWL gewählt werden. Die Zulassung eines Moduls setzt insbesondere voraus:
 1. es muss sich um ein Prüfungsmodul eines Studiengangs gemäß einer Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
 2. es muss sich um ein Modul handeln, das die Module des Masterstudiengangs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet
 3. der Prüfling muss in dem Modul durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 Credits erwerben,
 4. das Modul darf keinem Pflichtmodul des Masterstudiengangs Applied Entrepreneurship der TH OWL inhaltlich entsprechen.

Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der TH OWL gilt § 16 a Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen. Die Anzahl der Wiederholungsversuche richtet sich nach der jeweiligen Regelung der einschlägigen Prüfungsordnung.

§ 11

Zulassung zur Masterarbeit mit Präsentationen und Kolloquium

Zur Masterarbeit mit Präsentationen und Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer die studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung des Studiengangs Applied Entrepreneurship bis auf maximal zwei bestanden hat.

§ 12

Bearbeitung der Masterarbeit mit Präsentationen und Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit mit Präsentationen und Kolloquium soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Untersuchung mit einer unternehmerischen Aufgabenstellung sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Der Richtwert für den Umfang der Masterarbeit beträgt 12.000 Wörter.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Nach ca. einem Drittel und nach ca. zwei Dritteln der Bearbeitungszeit findet jeweils eine 10-minütige Zwischenpräsentation zum Arbeitsstand und zum Vorgehen bei der Bearbeitung statt. Der Termin wird jeweils vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Zwischenpräsentationen können auch online erfolgen. Nach erfolgter Begutachtung der Thesis durch die Prüfenden erfolgt eine Abschlusspräsentation (ca. 10 Minuten) mit anschließendem Kolloquium (ca. 20 Minuten). Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Abschlusspräsentation und Kolloquium finden in Präsenz statt. Auf Antrag des Prüflings kann bei Zustimmung der Prüfenden der Prüfungsausschuss auch eine online-Durchführung genehmigen.
- (3) Durch das Bestehen der Masterarbeit mit Präsentationen und Kolloquium werden 20 Credits erworben.

§ 13

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 1. in den Pflichtmodulen nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 insgesamt 80 Credits und
 2. in den Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 mindestens 20 Credits und
 3. durch die Masterarbeit mit Präsentationen und Kolloquium 20 Credits

erworben worden sind.

- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit Präsentationen und Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Übergangsbestimmungen

- (1) Studierenden, die vor dem Wintersemester 2025/2026 ihr Studium im Masterstudiengang Applied Entrepreneurship an der TH OWL aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2026/2027 nach der Masterprüfungsordnung Applied Entrepreneurship in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2023 (Verköndungsblatt der TH OWL 2023/Nr. 21) ablegen.
- (2) Alternativ können sie die Anwendung dieser Studiengangsprüfungsordnung schriftlich beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der verlängerten Frist gilt die Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Entrepreneurship an der TH OWL in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 15

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt für alle Neueinschreibungen in den Masterstudiengang Applied Entrepreneurship ab dem Wintersemester 2025/26 zum 01. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Entrepreneurship an der TH OWL in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2023 (Verköndungsblatt der TH OWL 2023 /Nr. 21) für Studierende, die sich ab diesem Zeitpunkt in diesem Studiengang einschreiben, außer Kraft. § 14 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verköndungsblatt der TH OWL veröffentlicht.

- (3) Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der TH OWL und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 8. September 2025 ausgefertigt.

Lemgo, den 9. Oktober 2025

Der Präsidenten
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krah

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Anlage 1

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Applied Entrepreneurship

1. Semester

FNR	Modul	Kurzzeichen	SWS	Kreditpunkte
15790	Applied Entrepreneurial Theory	MAET	2	5
16297	Introduction to Prototyping	MIPT	2	5
11578	Business Administration for Entrepreneurs	MBAE	1	5
-	<i>Wahlpflichtmodul *</i>		<i>kA</i>	5
-	<i>Wahlpflichtmodul *</i>		<i>kA</i>	5
-	<i>Wahlpflichtmodul *</i>		<i>kA</i>	5

2. Semester

FNR	Modul	Kurzzeichen	SWS	Kreditpunkte
15269	From Idea to Impact: Your Journey of Entrepreneurial Validation	MJEV	3	5
15843	Start-up-Engineering A	MSUA	4	5
16318	Entrepreneurial Skills	MEPS	3	5
11652	Legal Issues for Entrepreneurs	MIFE	1	5
11608	Scientific Methods	MSFM	1	5
-	<i>Wahlpflichtmodul *</i>		<i>kA</i>	5

3. Semester

FNR	Modul	Kurzzeichen	SWS	Kreditpunkte
15270	Personal Skill Development	MPSD	2	5
11761	Start-up-Engineering B	MSUB	4	15
15915	Modern Rhetorics and Negotiation	MRAN	3	5
16271	Getting Traction and Building Brands	MTBB	2	5

4. Semester

FNR	Modul	Kurzzeichen	SWS	Kreditpunkte
16288	Entrepreneurial Application Project	MEAP	2	10
15780	Masterarbeit mit Präsentationen und Kolloquium	MAKP	-	20

* Die Wahlpflichtmodule (in Summe 20 Kreditpunkte) können von den Studierenden aus dem Wahlpflichtmodulen des Studiengangs oder aus dem gesamten Angebot an Mastermodulen an der TH OWL frei gewählt werden.

Anlage 2

Wahlpflichtmodulkatalog

Nummer	Kürzel	Modul	Credits
11747	MIDW	Ideation Week	5
15543	MDGS	Design Sprint	5
16053	MIPW	Interdisciplinary Project Work	5
11964	MSET	Social Entrepreneurship	5
11841	MIET	Independent Research Studies in Entrepreneurship	5
16079	MGL1	German Language Course A1 *	5
15678	MGL2	German Language Course A2 *	5
16246	MGL3	German Language Course B1 *	5
15577	MEPC	Entrepreneurial Coaching	5
16220	MIEG	Pioneers: Immigrant Entrepreneurs in Germany *^	5
15716	MSEM	Seminar Entrepreneurship	5
11827	MSOM	Social Media Marketing	5
11674	MLCM	Leadership and Change Management	5
14872	MSBE	Special Business Topics for Entrepreneurs	5
14945	MSME	Special Marketing Topics for Entrepreneurs	5
16322	MAES	Advanced Entrepreneurial Skills	5
16260	MABE	Advanced Business English [#]	5
11732	MEAI	Ethical Aspects of Innovation and Entrepreneurship	5
	NNA	NN A°	Mind. 5
	NNB	NN B°	Mind. 5
	NNC	NN C°	Mind. 5
	NND	NN D°	Mind. 5

* ausschließlich wählbar für Studierende, die zum Studienstart nicht über deutsche Sprachkenntnisse vom Niveau B1 oder höher verfügen.

^ verpflichtend für Studierende, die zum Studienstart nicht über deutsche Sprachkenntnisse vom Niveau B1 oder höher verfügen.

ausschließlich wählbar für Studierende, die zum Studienstart nicht über englische Sprachkenntnisse vom Niveau B2 oder höher verfügen.

° Mit Zustimmung des jeweils Dozierenden kann hier jedes Modul gewählt werden, welches in einem anderen Masterstudiengang der TH OWL Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul laut Stud